

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Frau Dagmar Barzen

und

dem Landkreis Bernkastel-Wittlich,

vertreten durch Herrn Landrat Gregor Eibes

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt. Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungs-

vertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune (Landkreis Bernkastel-Wittlich) in den KEF-RP. Dem Landkreis Bernkastel-Wittlich werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag des Landkreises Bernkastel-Wittlich für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand des Landkreises Bernkastel-Wittlich beläuft sich auf 22.000.000,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für den Landkreis Bernkastel-Wittlich über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 17.217.200,00 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 1.147.813,00 Euro.

(2) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich verpflichtet sich, seine eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf ihn entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil des Landkreises Bernkastel-Wittlich beläuft sich danach auf mindestens 382.604,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

Darüber hinaus erbringt der Landkreis Bernkastel-Wittlich im Übrigen, ohne dass dies eine Konsolidierungsmaßnahme bzw. einen Konsolidierungsbeitrag i.S.d. § 2 Abs. 2 darstellt, und demzufolge auch nicht im Nachweisverfahren nach § 5 zu überprüfen ist, folgende weitere Konsolidierungsmaßnahmen, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt sind.

(3) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich verpflichtet sich, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese

Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

1. Gewinnausschüttung Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich hebt die Verzinsung des Stammkapitals (Anteil des Landkreises am Stammkapital: 13.000.000,00 Euro) von 3,5 % auf 7 % ab dem Geschäftsjahr 2011 an.

Konsolidierungsanteil jährlich: 340.000,00 Euro

2. Anpassung der Führerscheingebühren im Bereich Einziehung/ Wiederteilung Fahrerlaubnisse

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich passt die Gebührentatbestände für die fahrerlaubnisrechtlichen Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ab dem 01.01.2012 an, wovon er Mehrerträge in Höhe von 35.000,00 Euro jährlich erwartet.

Konsolidierungsanteil jährlich: 35.000,00 Euro

3. Portokostenerstattung durch Konsolidierer

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erwartet aus einem Vertrag mit der Fa. PostCon, ein Dienstleister für die Konsolidierung von Postsendungen, ab dem Jahr 2012 jährliche Einsparungen aus der Portoersparnis i.H.v. 6.000,00 Euro.

Konsolidierungsanteil jährlich: 6.000,00 Euro

4. Personalkosteneinsparungen

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erwartet aus organisatorischen Maßnahmen für eine effizientere Aufgabenerfüllung der Bürgerberatung eine Kompensation von 10 Wochenarbeitsstunden. Die von dem Landkreis Bernkastel-Wittlich jährliche erwarteten Einsparungen i.H.v. 10.500,00 Euro begründen sich in der Reduzierung der Nachbesetzung einer bei der Bürgerberatung zum 31.12.2011 ausgeschiedenen Mitarbeiterin mit einem Stellenumfang von 41 % (rund 16 Wochenstunden) und eine gleichzeitige Erhöhung der Wochenarbeitszeit von einer weiteren Beschäftigten um 6 Wochenstunden.

Konsolidierungsanteil jährlich: 10.500,00 Euro

5. Austritt aus dem Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel (HuMos)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich hat mit Beschluss des Kreistages vom 05.09.2011 den Austritt des Landkreises Bernkastel-Wittlich aus dem o. g. Zweckverband zum 31.12.2012 beschlossen. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erwartet für das Jahr 2012 Erlöse aus der Überschussbeteiligung sowie aus der Verzinsung der Finanzierungsbeträge i.H.v. insgesamt ca. 80.000,00 Euro. Aus der Überschussbeteiligung für das Jahr 2011 erwartet er ca. 100.000,00 Euro.

Konsolidierungsanteil 2013: 180.000,00 Euro

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis Bernkastel-Wittlich seine Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Landkreis Bernkastel-Wittlich seinen Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des Landkreises Bernkastel-Wittlich eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite des Landkreis Bernkastel-Wittlich unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, den

Wittlich, den

.....
Frau Dagmar Barzen
Präsidentin der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

.....
Herr Gregor Eibes
Landrat des
Landkreises Bernkastel-Wittlich